

FR_GERICHTE 502 2017 22 vom 3. August 2017

FR Kantonsgericht, 2017-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2017_22

FR: FR_GERICHTE 502 2017 22 du 3 août 2017

IT: FR_GERICHTE 502 2017 22 del 3 agosto 2017

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Einstellung des Verfahrens (Art. 319 ff. StPO)

Erwägungen

E. 1

a) Ein Rechtsmittel nach der StPO kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist auch die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person nach Art. 115 StPO gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist, d.h. die Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (Urteile BGer 6B_1052/2015 vom 27. Juli 2016 E. 1.1.1; 6B_917/2015 vom 23. Februar 2016 E. 2.2). Die Beschwerdeführer haben – wie eingangs dargelegt – ausdrücklich erklärt, sich als Privatkläger zu konstituieren. Sie sind Träger der durch die Strafnormen der Veruntreuung sowie des Betrugs geschützten Rechtsgüter, deren Verletzung dem Beschwerdegegner vorgeworfen wird. Folglich haben sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids und sind zur Beschwerde legitimiert. b) Gegen die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft kann bei der Strafkammer innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. b, 322 Abs. 2, 393 Abs. 1 Bst. a StPO; Art. 85 Abs. 1 JG). Bei der Frist nach Art. 396 Abs. 1 StPO handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 89 Abs. 1 StPO). Aus den Akten ist nicht ersichtlich, wann die Beschwerdeführer den angefochtenen Entscheid erhalten haben, so dass auf deren Ausführungen, sie hätten letzteren am 21. Januar 2017 erhalten, abzustellen ist. Die Eingabe vom 27. Januar 2017 erfolgte somit fristgerecht. In Bezug auf die ergänzende Begründung sowie die beiden Beweisanträge, welche die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe vom 13. Februar 2017 formulierten, wird festgestellt, dass diese nach Ablauf der Beschwerdefrist (31. Januar 2017) eingereicht wurden und für das vorliegende Verfahren somit unbeachtlich sind. Dies umso mehr, als sich die Beschwerdeführer in ihrer ersten Eingabe vom 27. Januar 2017 ausdrücklich auf eine Summarbegründung beschränkten und selbst dann darauf verzichteten, ihre Begründung zu substantiieren, als sie am 30. Januar 2017 (d.h. noch vor Ablauf der Beschwerdefrist) per Fax darauf hingewiesen wurden, dass die gesetzliche (Beschwerde-)Frist nicht erstreckt werden kann. Im Übrigen entspricht es einer allgemeinen Verfahrensregel, dass die Begründung vollständig in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein muss. Sie kann somit nicht später – insbesondere nicht wie in casu nach Ablauf der Beschwerdefrist – ergänzt oder korrigiert werden. Auch

die Anwendung von Art. 385 Abs. 2 StPO (welche die Ansetzung einer Nachfrist vorsieht, soweit die Eingabe die Anforderungen an die Begründung nach Art. 385 Abs. 1 StPO nicht erfüllt) darf in diesem Zusammenhang nicht dazu dienen, die Tragweite von Art. 89 Abs. 1 StPO zu umgehen (Urteil BGer 1B_113/2017 vom 19. Juni 2017 E. 2.4.3). Auf die mit Eingabe vom 13. Februar 2017 ergänzte Begründung bzw. auf die darin enthaltenden Beweisanträge ist demzufolge nicht einzutreten. c) Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Verlangt das Gesetz, dass das Rechtsmittel begründet wird, so hat gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO die Person oder die Behörde, die das Rechtsmittel ergreift, genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides sie anfiicht (Bst. a), welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen (Bst. b) und welche Beweismittel sie anruft (Bst. c). Die Beschwerdeführer haben somit genau aufzuführen, welche

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 sachverhältnismässigen und rechtlichen Gründe einen anderslautenden Entscheid nahe legen (SCHMID, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 385 N. 3; Urteil BGer 6B_613/2015 vom 26. November 2015 E. 3.3.1). Sie haben darzutun, weshalb der angefochtene Entscheid in einem Punkt falsch sei, und dürfen sich nicht damit begnügen, ihre Sicht der Dinge darzulegen oder zu wiederholen. Bei Laienbeschwerden sind die Anforderungen an die Begründungspflicht nicht allzu hoch anzusetzen; die Eingabe muss allerdings selbst in diesen Fällen den Rechtsstandpunkt bzw. die Argumente der Beschwerdeführer hinreichend deutlich werden lassen, und diese Argumente müssen sich in sachlicher sowie gebührender Form auf das vorliegende Verfahren beziehen. Eine blosser Bestreitung der Ausführungen im angefochtenen Entscheid ohne Angabe von Gründen, welche einen anderen Entscheid nahelegen, genügt der Begründungspflicht nicht (BGE 140 III 86 E. 2; Urteile BGer 6B_613/2015 vom 26. November 2015 E. 3.3.1 m.H.; 6B_49/2016 vom 3. Juni 2016 E. 2.3.2; 6B_278/2013 vom 5. September 2013 E. 1). Erfüllt die Eingabe diese Anforderungen nicht, so weist die Rechtsmittelinstanz sie zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück. Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 385 Abs. 2 StPO). Von fachkundigen Personen, wie etwa Rechtsanwältinnen, kann erwartet werden, dass sie Rechtsmittel formgerecht einreichen; ihnen gegenüber wird eine Nachfristansetzung regelmässig nur bei Versehen oder unverschuldetem Hindernis in Frage kommen (BSK StPO-ZIEGLER/KELLER, 2. Aufl. 2014, Art. 385 N. 3). Die Rechtsmittelinstanz hat schliesslich nicht dafür besorgt zu sein, dass der Rechtsmittelkläger die optimale Begründungsargumentation vorlegt (a.a.O., Art. 385 N. 4). Vorliegend begnügen sich die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe vom 27. Januar 2017 bewusst mit einer Summarbegründung. Darin führen sie im Wesentlichen aus, die Staatsanwaltschaft habe noch nicht alle eingereichten Beweismittel hinreichend gewürdigt, insbesondere nicht die mit einer handschriftlich vermerkten Rückzahlungsverpflichtung versehene Rechnung betreffend eine Zahlung von CHF 10'995.-. Dieser Vermerk deute stark darauf hin, dass es sich bei der Zahlung eben gerade nicht um eine weitere Rate gemäss Zahlungsplan handle. Weiter bestreiten sie die Feststellung der Staatsanwaltschaft, dass vorliegend ganz offensichtlich kein Straftatbestand erfüllt sei und verweisen auf den Grundsatz „in dubio pro duriore“, demzufolge die Strafuntersuchungsbehörde im Zweifel Anklage zu erheben hätten. Bei den Ausführungen der Beschwerdeführer handelt es sich mehrheitlich um die Wiederholung ihrer bereits vor der Staatsanwaltschaft vorgetragenen Sicht der Dinge. Soweit sie pauschal bestreiten, es sei offensichtlich kein Straftatbestand erfüllt, und weder aufzuführen, welche sachverhältnismässigen und rechtlichen Gründe einen anderslautenden

Entscheid nahelegen würden noch entsprechende Beweismittel nennen, ist fraglich, ob sie ihrer Begründungspflicht nachkommen. Insbesondere auch weil sie sich mit der Begründung der Staatsanwaltschaft in keiner Form auseinandersetzen. Im Übrigen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend nicht um eine Laienbeschwerde handelt. Da die Beschwerde aus den nachfolgenden Gründen ohnehin abgewiesen werden muss, kann die Frage mit Blick auf den Verfahrensausgang allerdings offenbleiben. d) Mit Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellung und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). e) Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO). Die Strafkammer verfügt dabei grundsätzlich über volle Kognition (Art. 391 Abs. 1 StPO).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7

E. 2

a) In der angefochtenen Verfügung kam die Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass kein Straftatbestand erfüllt ist und stellte das Verfahren gestützt auf Art. 319 Abs. 1 Bst. b StPO ein. Zur Begründung führte sie u.a. an, es stehe zwar fest, dass der Werkvertrag durch die D._____ GmbH schlecht erfüllt worden sei, allerdings seien keine Hinweise zu finden, welche vermuten liessen, dass die Ratenzahlungen vom Beschwerdegegner zweckentfremdet oder für seinen privaten Gebrauch verwendet worden seien.

b) Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, dass vorliegend noch nicht alle eingereichten Beweismittel hinreichend gewürdigt worden seien bzw. dass allenfalls weitere Beweisanträge gestellt werden müssten. So deute der handschriftliche Vermerk einer Rückzahlungsverpflichtung auf der sich in den Strafakten befindlichen Rechnung bzw. Quittung betreffend eine Zahlung von CHF 10'995.- stark darauf hin, dass es sich bei dieser Zahlung eben gerade nicht um eine weitere (klarerweise nicht rückzahlbare) Rate gemäss Zahlungsplan gehandelt habe. Weiter führen die Beschwerdeführer an, im Stadium der Strafuntersuchung gelte bekanntlich der Grundsatz „in dubio pro duriore“, weshalb die Strafuntersuchungsbehörde im Zweifel Anklage zu erheben habe. Nur in Fällen, in welchen ganz offensichtlich kein Straftatbestand erfüllt sei, dürfe eine Einstellung des Verfahrens erfolgen. Es werde bestritten, dass eine solche Offensichtlichkeit gegeben sei. c) Der Veruntreuung nach Art. 138 StGB macht sich strafbar, wer eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern bzw. wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet. Des Betrugers macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 146 StGB). Die Staatsanwaltschaft verfügt gestützt auf Art. 319 Abs. 1 StPO die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens unter anderem, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Bst. a) oder wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (Bst. b). Sie erhebt beim zuständigen Gericht Anklage, wenn sie aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und keinen Strafbefehl erlassen kann (Art. 324 Abs. 1 StPO). Bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine (definitive) Verfahrenseinstellung durch die Untersuchungsbehörde erledigt werden kann, gilt im schweizerischen Strafprozessrecht der Grundsatz "in dubio pro duriore". Dieser Grundsatz fliesst aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Er bedeutet, dass eine Einstellung

durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Spielraum. Ihre Aufgabe ist es, nach durchgeführter Untersuchung in vorweggenommener Würdigung der Beweise und der Rechtslage eine Prognose über den Ausgang eines allfälligen gerichtlichen Verfahrens zu machen. Die Staatsanwaltschaft tritt dabei nicht selbst an die Stelle des Sachgerichts, sondern erwägt in Berücksichtigung der massgebenden Beweiswürdigungs- und Subsumtionsgrundsätze, welche Möglichkeiten für das Sachgericht offenstehen (OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts,

E. 3

a) Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Die Beschwerdeführer dringen mit ihren Anträgen nicht durch, weshalb es sich rechtfertigt, ihnen die Kosten des vorliegenden Verfahrens, die auf CHF 700.- (Gebühr: CHF 600.-; Auslagen: CHF 100.-) festzusetzen sind, solidarisch aufzuerlegen. Die Verfahrenskosten werden vom geleisteten Kostenvorschuss bezogen.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 b) Den Beschwerdeführern ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 433 Abs. 1 StPO e contrario). Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. Januar 2017 wird, unter Ausschluss der Ziffern 3 und 4, welche in einem separaten Verfahren (502 2017 35) behandelt werden, bestätigt. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 700.- (Gebühr: CHF 600.-; Auslagen: CHF 100.-) werden A. _____ und B. _____ solidarisch auferlegt und vom geleisteten Kostenvorschuss bezogen. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 3. August 2017/jko
Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.